S a t z u n g

über die Friedhofsordnung in der Ortsgemeinde Kruft vom 12.12.2025

Der Ortsgemeinderat von Kruft hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 12.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Kruft gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a. bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
b. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c. ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) vgl. § 7 BestG werden.

(2) Durch die Beschließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden Sie den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof kann jederzeit im Rahmen dieser Satzung betreten werden.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,

h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

(2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter/einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten.
Es können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. dem Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe eines Grabes bis zur Oberkante beträgt 2 m für Erwachsene, 1,60 m für Kinder von 6-12 Jahren und 1,30 m für Kinder unter 6 Jahren. In allen Fällen muss der Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der Erdoberfläche mindestens 1 m betragen. Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,80 m.
Die Tiefe eine Urne beträgt mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voreinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

(2) Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Weitere Bestimmungen ergeben sich aus der Anlage I Nr. 3 zur Friedhofsgebührenordnung.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

a) Einzelgräber
b) Familiengräber (Wahlgräber)
c) Tiefengräber (nur auf dem neuen Friedhofsteil)

mit der Möglichkeit zur Beisetzung von Urnen

d) Spezielle Urnengräber
e) Anonyme Einzelgrabstätten und anonyme Urnengrabstätten
f) Rasengrabstätten
g) Baumgrabstätten

§ 13 Größe der Gräber

(1) Es werden eingerichtet:

a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre
c) Urnengräber

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,00 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

c) zweistellige Gräber für Verstorbene über 5 Jahre (nur für neuen Friedhofsteil)

Länge	2,00 m
Breite	2,00 m
Abstand	0,50 m

d) Urnenvierergrab

Länge	1,00 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,30 m

§ 14 Verlängerung der Nutzungszeit

Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Ortsgemeinde gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührenordnung ab dem Zeitpunkt des

Ablaufes der Ruhefrist wie folgt verlängert werden.

a) für Erwachsene oder Kinder ab 5 Jahren = 5, 10 oder 20 Jahre

b) für Kinder unter 5 Jahre = 5, 10 oder 20 Jahre

§ 15 Erst- und Wiedererwerb von Grabstätten

(1) Die Nutzungsrechte an Gräbern (Einzelgrab oder Mehrgrabstellen) werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Für den Erwerb gilt der Gebührenbescheid einschließlich Zahlungsbeleg als Nachweis.
Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Ortsgemeinde ist unzulässig.
Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes wird für Gräber gem. § 13 Abs. 1 a auf 20 Jahre und für Gräber gem. § 13 Abs. 1 b und 1 c auf 25 Jahre festgesetzt.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung (Beilegung) nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert (angeglichen) worden ist.

(3) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Ortsgemeinde.
Als Angehörige gelten Ehegatten und deren Kinder.

(4) Der Erwerb von neuen Gräbern ist nur möglich, wenn sofort nach Erwerb ein Toter darin bestattet wird.
Abweichend davon gilt für Baumgrabstätten § 20.
Die gärtnerische Gestaltung des Grabes hat spätestens 6 Monate nach der Beisetzung zu erfolgen.

(5) Wenn das Nutzungsrecht und die Ruhefrist für alle im Grab bestatteten Verstorbenen abgelaufen sind, kann das Nutzungsrecht nur durch besondere Genehmigung der Ortsgemeinde auf weitere 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Hierbei ist die Gebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Neubeginns der Nutzungszeit nach der Gebührenordnung gilt.
Die Antragsteller sind berechtigt und verpflichtet, bei vorliegendem Interesse für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Ortsgemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(6) Vor dem erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes (Abs. 1) und vor der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach (Abs. 5) ist bei der Ortsgemeinde durch den Berechtigten ein schriftlicher Antrag einzureichen.
Die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Abs. 2 erfolgt von Amts wegen, sobald eine Beilegung in einer Grabstätte erfolgt.

Auch Verlängerungen der Nutzungszeit von Amts wegen sind ausschließlich durch einen Gebührenbescheid zu bewirken.

§ 16 Kriegsgräber

Für die auf dem Friedhof bestatteten Kriegstoten wird ein Ruherecht auf Dauer eingeräumt. Soweit eine Unterhaltung der Gräber durch Angehörige der Bestatteten nicht mehr erfolgt, wird diese durch die Ortsgemeinde vorgenommen. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde getragen.
Bei einer Umgestaltung des Friedhofes kann bei Notwendigkeit die Umlegung von Kriegstoten innerhalb des Friedhofes unter Beachtung der hierzu ergangenen besonderen Vorschriften auf Kosten der Ortsgemeinde erfolgen.

§ 17 Urnenbeisetzungen

(1) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Familiengräber auch für Urnen.

(2) Es werden spezielle Urnenvierergrabstellen, anonyme Urnengrabstellen sowie Baumgrabstätten angelegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in ein Einzelgrab bis zu 2 Urnen bzw. in einem Familiengrab (Wahlgrab) bis zu 4 Urnen zu bestatten. Eine Beilegung ist auch dann möglich wenn die Grabstelle bereits mit einem Sarg belegt ist.

§ 18 Anonyme Bestattungen

(1) Anonyme Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach in einem besonderen Abschnitt für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach in einem besonderen Abschnitt für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Nach Durchführung der Beisetzung werden die Grabflächen vom Friedhofspersonal mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt.

(4) Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Grabeinfassungen oder Grabmalen einschließlich Liegeplatten ist auf der Anonymengrabstelle nicht zulässig.

(5) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf der Anonymengrabstelle unzulässig.

(6) Die Gebühren richten sich nach den Gebührensätzen für Einzelgräber und Urnengräber gem. der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 19 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden an einer angewiesenen Stelle auf dem neuen Friedhofsteil als Einzelgräber auch mit der Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Es wird der Reihe nach belegt, ein Wiedererwerb bzw. eine Beilegung ist nicht möglich.

(2) Auf dem Rasengrabfeld ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Das Aufhügeln der Grabstätte ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Holzkreuzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist nur bis zu einer Zeit von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig.

(3) Als Grabmal ist eine flache, mit der Erde bündig verlegte Schriftplatte der Größe von maximal 60 cm x 40 cm mit eingehauener Schrift zulässig. Die Stärke der Platte muss mindestens 5 cm betragen. Als Unterbau wird ein 20 cm dicker armierter Betoneinbau gefordert. Die Kanten sind mit einer Fase von 5 mm zu brechen. Bei Schäden an der Platte leistet die Ortsgemeinde keinen Schadensersatz. Dies gilt auch bei evtl. Schäden im Rahmen von gemeindlichen Pflegearbeiten und dem Einsatz von Geräten und Maschinen.

(4) Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Nach Ablauf von 4 Wochen nach der Bestattung ist das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstiger Schmuck lediglich in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. gestattet. In der Zeit zwischen 01.04. – 31.10. muss die Grabstelle von jeglichem Grabschmuck und Grablichtern frei bleiben.

§ 20 Baumgrabstätten

(1) Grabstätten zur Baumbestattung sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die auch auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen. Der Baum für die Urnenbeisetzung ist frei wählbar.

(2) Die Bestattungsplätze werden von der Ortsgemeinde festgelegt und der Reihe nach mit einem Wahlrecht von 25 Jahren für einen Baum vergeben.
Ein Baumgrab kann zu Lebzeiten für sich selbst und den Partner/die Partnerin mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren angekauft werden.

(3) Um jeden Baum können bis zu 30 Urnen (im inneren Kreis 12 Urnen und im äußeren Kreis 18 Urnen) platziert werden, die im Falle einer Beisetzung nummeriert werden. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsgemeinde.
Die Belegung erfolgt am Baum, von innen beginnend, im Uhrzeigersinn fortlaufend.

(4) Bei einer Beisetzung besteht die Möglichkeit, die benachbarte Grabstelle für den Partner/die Partnerin am selben Baum zu reservieren. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht wird bereits mit der Reservierung fällig.
Für die reservierte Grabstelle bzw. das erworbene Nutzungsrecht wird durch die Friedhofsverwaltung eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

(5) Für eine erworbene Baumgrabstätte wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Friedhofsgebühren erhoben. Ebenfalls kann für den Partner/die Partnerin eine Grabstätte für eine Gebühr gem. der Satzung über die Friedhofsgebühren erworben werden.

(6) Die Nutzungszeit für eine erworbene Baumgrabstätte wird auf 25 Jahre festgesetzt. Bei Eintritt eines Sterbefalls der reservierten Grabstelle des Partners/der Partnerin beginnt die Nutzungszeit von 25 Jahren ab dem Tage der Bestattung von neuem.

(7) Nach einer Urnenbeisetzung erfolgt die Grababdeckung in einer Plattengröße von 20 x 30 cm mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbedatum/-jahr. Die Grababdeckung ist vom Nutzungsberechtigten selbst zu beschaffen; ebenso erfolgt die Beschriftung der Grababdeckung auf eigene Kosten.

(8) Grabschmuck jeglicher Art ist nur bis zu einer Zeit von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig. Danach ist dieser ausnahmslos zu entfernen.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabstätten sind so herzurichten, dass sie sich in ihre Umgebung einfügen. Grabmale und Grabfelder dürfen durch ihre Gestaltung nicht die Benutzung der Wege oder andere Grabmale stören. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht zulässig.

§ 22 Errichtung und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen dürfen nur im Rahmen dieser Satzung vorgenommen werden. Die Gemeindeverwaltung ist vorher zu hören.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der vollständigen Inschrift. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen

benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlage entsprechend.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Veranwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird schriftlich hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abräumen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.
Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

6. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und auf die vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Grabstellen sollen unmittelbar nach der Bestattung hergerichtet werden.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln in nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf ihre Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf die Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Sie kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Säge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes besichtigt werden.
Für das Betreten der Leichenhalle gilt Absatz 1 entsprechend.

8. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 verstößt,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 2),
g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen dieser Satzung errichtet oder verändert (§ 21),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
j) Verwelkte Blumen oder Grabschmuck entgegen § 25 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß entsorgt,
k) Grabstätten entgegen § 18 und 25 herrichtet und bepflanzt
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
m) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 oder Abs. 3 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2015 außer Kraft.

56642 Kruft, 12.12.2025

Ortsgemeinde Kruft
(gez.)

Walter Kill
Ortsbürgermeister